



Satzung

für die Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ des Marktes Plößberg (Bädersatzung)

vom 16.03.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Benutzungsrecht.....	2
§ 3 Benutzung des gemeindliches Bades durch geschlossene Gruppen.....	3
§ 4 Gebührenpflicht.....	3
§ 5 Betriebszeiten	4
§ 6 Bekleidung und Wechselkabinen.....	4
§ 7 WC-Anlagen und Körperreinigung.....	4
§ 8 Verhalten im Waldbad.....	5
§ 9 Fahrzeuge.....	6
§ 10 Ruderboote, Tretboote, Stand-Up Paddle Boards.....	6
§ 11 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss	7
§ 12 Fundsachen.....	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Inkrafttreten	8

Satzung für die Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ des Marktes Plößberg (Bädersatzung)

vom 16.03.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Plößberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt und unterhält das Waldbad „Großer Weiher“ als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient. Als Waldbad „Großer Weiher“ wird im Sinne dieser Satzung der umzäunte Bereich verstanden, bei welchem der Zugang nur bei Entrichtung eines Eintrittsgeldes möglich ist. Ausdrücklich nicht unter den Geltungsbereich dieser Satzung fällt der freie Badebereich am Großen Weiher.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Waldbad „Großer Weiher“ steht während der Betriebszeiten jedermann, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen
 - a. Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b. Betrunkene sowie
 - c. mit Ungeziefer behaftete Personen.

-
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
 - (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Badegeldes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
 - (5) Das Einbringen von Tieren ist untersagt.

§ 3

Benutzung des gemeindlichen Bades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Bades werden Gebühren nach der Maßgabe der anhängenden Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind an der Badekasse durch den Kauf einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.
- (3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Waldbades „Großer Weiher“ werden vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht.
- (2) Eine Viertelstunde vor Ende der festgelegten Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (4) Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, bspw. bei kalter Witterung, Schlechtwetterperioden, gefährlichen Wetterlagen oder Bauarbeiten, vorübergehend einzustellen, zu beenden oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

§ 6

Bekleidung und Wechselkabinen

- (1) Die Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung muss farbecht sein, sie hat den Geboten der Sittlichkeit, der Hygiene und des Anstandes zu entsprechen.
- (2) Der Badegast hat zum Umkleiden Anspruch auf das Benutzen der Wechselkabinen. Die Wechselkabinen dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Für die in den Wechselkabinen vergessene Kleidung oder Ähnliches übernimmt der Markt Plößberg keine Haftung. Ein Umkleiden außerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.

§ 7

WC-Anlagen und Körperreinigung

- (1) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast vor dem Baden abzduschen. Hierzu stehen den Badegästen in einem Nebengebäude Duschen, getrennt nach Frauen und Männer, zur Verfügung. Die Duschen sind nach der Benutzung abzdrehen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

- (3) Zur Verrichtung der Notdurft stehen den Badegästen in einem Nebengebäude Toiletten, getrennt nach Frauen und Männern, zur Verfügung. Für Personen, mit körperlichen Einschränkungen, steht eine Behindertentoilette zur Verfügung.

§ 8

Verhalten im Waldbad

- (1) Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
- (2) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a. Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b. Verunreinigungen des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,
 - c. Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d. Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e. Abspielen von Musik über Lautsprecher,
 - f. Umkleiden außerhalb der Wechselkabinen,
 - g. Rauchen und Kaugummikauen im Beckenbereich,
 - h. Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden,
 - i. andere Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
 - j. Sportgeräte eigenmächtig von Ihrem Standort zu entfernen,
 - k. Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - l. Betreten des Beckenbereichs mit Straßenschuhen.
- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (5) Bei Verunreinigungen jeder Art wird eine Mindestreinigungsgebühr von 20,00 Euro erhoben, die sofort bei der Badekasse gegen Quittung zu zahlen ist. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Grad der Verunreinigung.
- (6) Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badegelände ist untersagt. Autos, Motorräder, Fahrräder o. Ä. sind ausschließlich auf dafür gekennzeichnete Parkplätze zu stellen. Für den Diebstahl oder die Beschädigung von Fahrzeugen aller Art auf den Parkplätzen übernimmt der Markt Plößberg keine Haftung.
- (2) Kinderwagen und Fahrstühle körperbehinderter Menschen dürfen in das Badegelände mitgenommen werden.

§ 10 Ruderboote, Tretboote, Stand-Up Paddle Boards

- (1) Für die Benutzung der Ruderboote, Tretboote und Stand-up Paddle Boards werden Gebühren nach der Maßgabe der anhängenden Gebührensatzung erhoben. Diese sind beim Aufsichtspersonal zu entrichten. Die rechtzeitige Rückgabe des Verleih-Materials ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Bei der Benutzung der Ruderboote, Tretboote und Stand-up Paddle Boards ist die gebotene Sorgfalt, vor allem in Hinblick auf andere Schwimmer, anzuwenden und den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Verleih von Ruderbooten, Tretbooten und Stand-up Paddle Boards ist ausgeschlossen:
 - a. an Kinder unter 12 Jahren ohne die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten oder einer Aufsichtsperson auf den Booten,
 - b. an offensichtlich unter Einfluss von Drogen oder Alkohol stehenden Personen.
- (4) Etwaige Schäden oder Verluste sind dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Schäden oder Verluste, die über die sachgerechte Nutzung und damit verbundenen Verschleiß hinausgehen, sind in Höhe des Warenwerts zum Zeitpunkt der Beschaffung zu ersetzen. Eine entsprechende Zahlungsaufforderung erfolgt durch den Markt Plößberg.
- (5) Die Benutzung der Ruderboote, Tretboote und Stand-Up Paddle Boards erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Bei grob fahrlässiger und mutmaßlicher Beschädigung haftet der Nutzer. Darüber hinaus haftet der Nutzer für Schäden gegenüber Dritten, die bei der Nutzung des Ruderboots, Tretboots oder dem Stand-Up Paddle Board entstanden sind.
- (6) Der Markt Plößberg übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung der Ruderboote, Tretboots oder Stand-Up Paddle Boards entstehen können.

§ 11

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im Waldbad „Großer Weiher“ gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Bad verwiesen werden. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (4) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen des Absatz 2 und 3 kein Anspruch.

§ 12

Fundsachen

- (1) Gegenstände, die im Bereich des Waldbades „Großer Weiher“ gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
- (2) Das Aufsichtspersonal bewahrt die Fundsachen für die Dauer von einer Woche auf. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Fundsache an das Fundbüro der Marktgemeinde Plößberg übergeben, wo sie nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Eltern haften für Ihre Kinder.
- (2) Das Bade-, Aufsichts- oder Kassenpersonal hat keine Berechtigung Wertgegenstände in Verwahrung zu nehmen.

- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Waldbades „Großer Weiher“ ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.03.2022 in Kraft.

Markt Plößberg

Plößberg, den 16.03.2022


Lothar Müller

1. Bürgermeister